

**RÜDIGER-BUTTE-BILDUNGSWERK DER KOMMUNALPOLITISCHEN  
VEREINIGUNG SGK NIEDERSACHSEN e. V.**

**SATZUNG**

Beschluss der Gründungsversammlung des Rüdiger-Butte-Bildungswerks vom  
12.11.2021 in Hannover, ergänzt per Vorstandsbeschluss am 22.01.2022, ergänzt  
per Vorstandsbeschluss am 12.03.200

**§ 1**

**Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Rüdiger-Butte-Bildungswerk der kommunalpolitischen Vereinigung SGK Niedersachsen e. V.“ (Kurzform: Rüdiger-Butte-Bildungswerk e.V.). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, dabei orientiert an sozialdemokratischen Werten und Grundlagen.
- (2) Die Angebote des Vereins richten sich an alle kommunalpolitisch interessierten Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch kommunalpolitische Bildungsarbeit, wobei durch die Vermittlung von Kenntnissen über kommunale Institutionen, Willensbildungsprozesse und Politikfelder die aktive Teilnahme am kommunalpolitischen Leben gefördert werden soll und Bürger zur Übernahme kommunalpolitischer Verantwortung befähigt werden.

Die Bildungsarbeit, die die Vermittlung praktischer und theoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten zum Gegenstand hat, findet dabei statt u.a. in Form von:

- Seminaren und Veranstaltungen über Regeln in kommunalen Vertretungen

- und sonstigen Gremien mit kommunalen Bezügen
- Seminaren und Veranstaltungen über Inhalte kommunalpolitischer Arbeit
  - Veranstaltungen zu allen Feldern der Kommunalpolitik und kommunalpolitischen Handelns
  - Seminare zur persönlichen Qualifizierung von Mandatsträgern
  - Publikationen und sonstigen Informationsangeboten über kommunalpolitische Sachverhalte und Veröffentlichungen über die Arbeit des Vereins.
  - Förderung von kommunalpolitischer Bildungsarbeit in den Kommunen
  - Beratung von kommunalpolitischen Organisationen in Einzelfragen im Rahmen der Bildungsarbeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft hat auf schriftlichen Antrag an den Vorstand zu erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt wird wirksam am Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

## § 5

### Aufbringung der Vereinsmittel

Die Mittel für den Vereinszweck sollen durch Zuwendungen, Beiträge und Spenden aufgebracht werden. Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (4) Der/die Vorsitzende kann in begründeten Fällen entscheiden, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung per Videokonferenz teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
  - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 9 Abs. 3 Buchst. h vorliegt;
  - c) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
  - f) die Wahl der Revisoren (§ 11)
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 11);
  - h) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

## § 8

### Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind

etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder.

Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

Im Falle des § 7 Absatz 4 ist eine geheime Wahl ausgeschlossen.

- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/-in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind vom SGK-Landesvorstand vorgeschlagene Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.  
Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Führen der Bücher;
  - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
  - e) Wahl einer Geschäftsführung (§ 10)
  - f) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (5) Der/die Vorsitzende kann in begründeten Fällen entscheiden, dass die Wahl per Briefwahl oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Wahlform stattfindet.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das

betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## § 10 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins führt der/die Geschäftsführer/-in.  
Er/sie gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- Ihm/ihr obliegt die Entwicklung, Planung und Durchführung der kommunalpolitischen Bildungsarbeit.
- Er/sie ist verantwortlich für die Organisation, das Personalwesen und die Finanzen des Bildungswerkes im Rahmen vom Vorstand beschlossener Vorgaben sowie für die Verwaltung und sachgemäße Verwendung der dem Bildungswerk zugeflossenen öffentlichen Mittel.
- Er/sie ist Vorgesetzte/r der haupt- und nebenberuflichen pädagogischen und sonstigen Mitarbeiter.

## § 11 Revision

Mit der Kontrolle der Geschäftsvorgänge beauftragt der Verein einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Steuerbevollmächtigten.

## § 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

Die Satzung wurde am 12.11.2021 durch die Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es erfolgte eine Ergänzung am 22.01.2022 per Vorstandsbeschluss. Es erfolgte eine weitere Ergänzung am 12.03.2022 per Vorstandsbeschluss

---

Dirk-Ulrich Mende, Vorsitzender

---

Christiana Steinbrügge, stellv. Vorsitzende

---

Dr. Horst Baier, Schatzmeister